

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle

II/21/212

212/3

Vorlagen-Nummer

2322/2016

Freigabedatum

28.07.2016

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Änderung der Rückwirkenden Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an Geldspielgeräten

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	05.09.2016
Finanzausschuss	19.09.2016
Rat	22.09.2016

Beschluss:

Der Rat beschließt die

5. Satzung zur Änderung der Rückwirkenden Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an Geldspielgeräten im Gebiet der Stadt Köln vom 16.12.2005 in der zu diesem Beschluss paraphierten Fassung (Anlage 1).

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung

Seit der Einführung des Kommunalisierungsmodellgesetzes zum 01.01.1999 war die Erhebung der Vergnügungssteuer auf Spielautomaten mit Gewinnspielmöglichkeit in Köln umstritten. Seit geraumer Zeit herrscht Rechtssicherheit für die Spielautomatensteuersatzungen für die Besteuerungszeiträume vom 01.01.1999 bis 31.12.2002 sowie ab dem 01.01.2006.

Für den Zeitraum 2003 bis 2005 sind aktuell jedoch noch drei Fälle, die seit 2003 beklagt bzw. mit Widerspruch angegriffen wurden, offen. Die gesamten offenen Forderungen aus diesen drei Fällen betragen rund 200.000 EUR.

Das VG Köln hat unlängst in mündlichen Verhandlungen zu (inzwischen abgeschlossenen) gleichgelagerten Verfahren (24 K 2741/13 und 24 K 4025/13) erkennen lassen, dass die rückwirkende Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an Geldspielgeräten im Gebiet der Stadt Köln vom 16.12.2005 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 24.04.2014 fehlerhaft sein dürfte, da diese keine wirksame Fälligkeitsregelung enthalte. Das Gericht bemängelte konkret die Fälligkeitsregelung in § 7 Abs. 2 Satz 2 der v. g. Satzung, da diese Regelung an die ursprüngliche Fälligkeit bzw. Zahlung anknüpfe. Der Fälligkeitszeitpunkt dürfe aber nicht vor dem Entstehen der Forderung liegen (so auch OVG NRW, Entscheidung vom 20.01.2011 (Az. 14 A 1331/07).

Um auch die letzten drei offenen Fälle rechtssicher abschließen zu können, muss rückwirkend eine wirksame Fälligkeitsregelung in die Satzung aufgenommen werden.

Außerdem wird die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen vom 31.01.2013 auf den 15.11.2016 abgeändert, um den Aufstellern nochmals Gelegenheit zu geben, ihren Erklärungspflichten nunmehr nachzukommen.

Die notwendigen Satzungsänderungen ergeben sich aus nachfolgender Synopse.

Alte Fassung § 7	Neue Fassung § 7
<p>Anzeigepflicht, Festsetzung und Fälligkeit</p> <p>(1) Für die Geräte nach § 2 ist dem Kassen- und Steueramt der Stadt Köln bis zum 31. Januar 2013 je Aufstellort eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen, soweit noch keine bestandskräftige Steuerfestsetzung erfolgt ist. Der Steuererklärung sind sämtliche Zählwerkausdrucke (Kassenstreifen) der zu versteuernden Geräte für die betreffenden Veranlagungszeiträume beizufügen. Die Zählwerkausdrucke (Kassenstreifen) müssen – entsprechend den Angaben auf den amtlichen Vordrucken – folgende Parameter enthalten: Aufstellort, Gerätename, Gerätenummer, Ausdruck Nr., Summe</p>	<p>Anzeigepflicht, Festsetzung und Fälligkeit</p> <p>(1) Für die Geräte nach § 2 ist dem Kassen- und Steueramt der Stadt Köln bis zum 15. November 2016 je Aufstellort eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen, soweit noch keine bestandskräftige Steuerfestsetzung erfolgt ist. Der Steuererklärung sind sämtliche Zählwerkausdrucke (Kassenstreifen) der zu versteuernden Geräte für die betreffenden Veranlagungszeiträume beizufügen. Die Zählwerkausdrucke (Kassenstreifen) müssen – entsprechend den Angaben auf den amtlichen Vordrucken – folgende Parameter enthalten: Aufstellort, Geräte-</p>

<p>der eingesetzten Geldbeträge bzw. des Einspielergebnisses nach § 3 Abs. 2 im jeweiligen Abrechnungszeitraum. Die vorgenannten Daten können nach vorheriger Zustimmung des Kassen- und Steueramtes der Stadt Köln auch auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern übermittelt werden. Die Steuererklärung muss vom Steuerschuldner oder seinem Vertreter unterschrieben sein.</p> <p>(2) Ist die Steuerschuld größer als die Summe der bereits geleisteten Zahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.</p> <p>Soweit die Steuerschuld die Höhe der bisher festgesetzten oder gezahlten Steuer nicht übersteigt, tritt ihre Fälligkeit rückwirkend im Zeitpunkt der seinerzeitigen Festsetzung, oder, wenn diese aufgehoben wurde, im Zeitpunkt der Zahlung ein.</p>	<p>name, Gerätenummer, Ausdruck Nr., Summe der eingesetzten Geldbeträge bzw. des Einspielergebnisses nach § 3 Abs. 2 im jeweiligen Abrechnungszeitraum. Die vorgenannten Daten können nach vorheriger Zustimmung des Kassen- und Steueramtes der Stadt Köln auch auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern übermittelt werden. Die Steuererklärung muss vom Steuerschuldner oder seinem Vertreter unterschrieben sein.</p> <p>(2) Die bislang für die Geräte nach § 2 geleisteten Steuern werden auf die sich nach dieser Satzung ergebenden Steuerschuld angerechnet. Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage der Steuererklärung für das jeweilige Kalenderjahr.</p> <p>Ist die Steuerschuld größer als die Summe der geleisteten Zahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.</p> <p>Ist die Steuerschuld kleiner als die Summe der geleisteten Zahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheides unverzüglich durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.</p>
--	--